



RSC Suspensions Gewährleistung

Gewährleistung / Garantiebestimmungen

1. RSC Suspensions Produkte besitzen 24 Monate Garantie ab Lieferungsdatum. Diese setzt einen einwandfreien Einbau von einer Fachwerkstatt voraus (gem. OR in der Schweiz).
2. Die Gewährleistung erlischt beim Weiterverkauf der Ware durch den Erstkäufer an Dritte.
3. Bei Rennstreckenbetrieb und Einsatz im Motorsport erlischt die Gewährleistung.
4. Jedem RSC Suspensions Produkt liegt eine Garantierregistrierungskarte bei. Diese muss vom Käufer innerhalb einem Monat ausgefüllt an RSC zurückgesendet werden. Erst nach Erhalt dieser Garantierregistrierungskarte gilt die Garantie ab Lieferungsdatum. Dies wird dem Kunden per Mail oder schriftlich bestätigt.
5. Gewährleistungsansprüche können nicht geltend gemacht werden, wenn die Mängel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, Handhabungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind, bzw. der Einbau in keiner Fachwerkstätte bzw. nicht in einem von RSC autorisierten Händler erfolgt ist.
6. Die Ware ist vor dem Einbau auf etwaige Mängel zu prüfen. Schadenersatzansprüche für entstandene Verarbeitungs-, De- und Montagekosten werden nicht anerkannt.
7. Weitergehende Schadenersatzansprüche, die nicht direkt an der Ware / am Produkt entstanden sind, sind von der Haftung ausgeschlossen.
8. Die zur Garantie- bzw. Gewährleistung entstandenen Arbeitsaufwände werden dem Garantie-Antragsteller in Rechnung gestellt. Diese ist sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, im Voraus zu entrichten.
9. Garantiesendungen werden nicht von RSC getragen und sind vom Absender zu bezahlen.
10. Die Gewährleistung bezieht sich auf Fertigungsfehler und Undichtigkeiten unter Einhaltung des sachgemässen Umgangs und fachgerechten Einbau des Produkts. Dies setzt auch die Einhaltung der mitgelieferten und auf unserer Homepage zum Download bereitgestellten Einbau- & Pflegehinweise voraus.
11. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Schäden, die durch unsachgemässen Umgang und unfachmännischen Einbau, Nichteinhaltung der mitgelieferten und auf unserer Homepage zum Download bereitgestellte Einbau- & Pflegehinweise, sowie auf Einflüsse äusserlicher Gewalt zurückzuführen sind.
12. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Beanstandungen, die nach dem Einbau von RSC Suspensions Produkten hervorgehen können. Durch Änderung der Fahrzeughöhe und der Fahrzeughärte, sowie durch geänderte Stellungen der Aufhängungs- und Antriebsteile können Geräusche, Lagerspiel sowie Vibrationen am ganzen Fahrzeug innen sowie aussen hervorgerufen werden.
13. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf Beanstandungen, die nach dem Einbau von RSC Suspensions Produkten hervorgehen können. Radhäuser, Radhausverschalungen, Kotflügel, Unterbodenverkleidungen und weitere, insbesondere bewegende Teile wie ganze Räder sowie Aufhängungs- und Antriebsteile können andere Fahrzeugteile berühren und Schaden zuführen.





RSC Suspensions Gewährleistung

Gewährleistung / Garantiebestimmungen

14. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf das Nichterreichen der in der Produktbeschreibung angegebenen, geschätzten mögliche Tieferlegung. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen ist das Nichterreichen der Fahrwerkgeometrie-Einstellwerte nach Werksvorgabe der Fahrzeughersteller. Einen deswegen möglichen erhöhten Reifenverschleiss sowie ungleich entstehendes Reifenprofilbild ist von einer Gewährleistung ebenfalls ausgeschlossen.
15. Alle RSC Fahrwerksteile können auch während der Garantiezeit Lackschäden und Korrosion aufweisen. Im Betrieb in Regionen mit extremen Umweltbedingungen (hoher Salzgehalt, z.B in Küstennähe und / oder erhöhtem Winterbetrieb durch Splitt und Streusalz) sind die RSC Fahrwerksteile um ein vielfaches höheren Belastungen ausgesetzt, die sich in vorzeitigem Lackverlust und Korrosion zeigen können. Es ist deshalb zu empfehlen, in solchen Regionen bei jeder Autowäsche ebenfalls die RSC Fahrwerksteile so gut wie möglich zu reinigen bzw. abzudampfen. Die Funktionen der RSC Fahrwerksteile sind bei Lackschäden und Korrosion in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt. Lackschäden und Korrosion stellen keinen Garantieanspruch dar.
16. Sollte es zu einem Gewährleistungsanspruch kommen, sind die Mängel innerhalb der Garantiezeit unverzüglich über info@rscenter.ch zu melden. Folgende Unterlagen müssen dabei mitgesendet werden:
 1. Kopie Rechnung
 2. Kopie Fahrzeugausweis / Fahrzeugschein
 3. Kopie RSC Suspensions CH Eignungserklärung / DE Unbedenklichkeitsbescheinigung
 4. RSC Suspensions Artikel- & Seriennummer
(Ort: An jedem RSC Stossdämpfer oder RSC Unibal- Domlagerplatte)
 5. Datum des Auftreten der Beanstandung
 6. Genauer Beschrieb der Beanstandung (fachmännisch)
 7. Beanstandung mit Bilder dokumentiert
 8. Geräusche mit Soundfile dokumentiertRSC behält sich vor, bei Mangel an gelieferten Informationen oder sonstige Unklarheiten, die Ware, oder falls nötig, das ganze Fahrzeug anzufordern. Alternativ kann RSC dem Kunden / Käufer auch einen von RSC autorisierten Händler / Fachwerkstätte für die weitere Abklärung der Beanstandung und deren Einschätzung / Diagnose angeben. Die daraus folgenden Überführungs-, Arbeits- und Fahrzeugausfallkosten gehen zu Lasten des Garantieantragstellers.

